Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

31. Dezember 2025

Konzept zu den Zuständigkeiten im Prüf-, Typengenehmigungs- und Zulassungsprozess von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern

Dokumentennummer: ASTRA-D-14DA3401/412

Impressum

Erstelldatum / Revisionsdatum:	31.12.2025
Ersteller/in:	Bereich Fahrzeugsicherheit und Aufsicht
Verzeichnis / Dateiname:	
Anzahl Seiten:	8
Genehmigt am:	
Genehmigt von:	

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ersteller	Bemerkungen
1	31.12.2025	Bereich Fahrzeugsicherheit und Aufsicht	1. definitive Fassung

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Rechtsgrundlagen ... 3
2 Zuständigkeiten im Prüf-, Typengenehmigungs- und Zulassungsprozess ... 3
2.1 Antragstellerin oder Antragsteller ... 3
2.2 APS ... 3
2.3 StVA ... 4
2.4 ASTRA ... 4
2.5 Herstellerin oder Hersteller ... 4
2.6 Umbauerin oder Umbauer ... 4
2.7 Ausgewiesene Fachbetriebe ... 4
3 Prüfnachweise der APS ... 5
3.1 Identifizierung ... 5
3.2 Konformitätsbewertungen und -beglaubigungen ... 5
3.2.1 Konformitätsbewertung ... 6
3.2.2 Konformitätsbeglaubigung ... 6
3.3 Prüfbericht ... 7
3.3.1 Allgemeines ... 7
3.3.2 Prüfbericht für Fahrzeugumbauten (Einzelfahrzeug) ... 7
3.3.3 Prüfbericht zu Konformitätsbewertung ... 7
3.3.4 Prüfbericht zur Erteilung einer Typengenehmigung ... 7
3.3.5 weitere Prüfnachweise/Dokumente ... 7
3.4 Umgang mit fehlerhaften Dokumenten ... 8
3.4.1 Formelle Fehler ... 8
3.4.2 Materielle Fehler ... 8
4 Prüfnachweise der Herstellerin oder des Herstellers ... 8
4.1 Konformitätserklärung ... 8
4.2 Weitere Prüfnachweise/Dokumente ... 8
5 Dokumente der Umbauerin oder des Umbauer ... 8
5.1 Durch Umbau erlischt Herstellergarantie über das zulässige Höchstgewicht, die zulässige Anhängelast oder die Tragkraft einzelner Achsen ... 8
5.2 Alle anderen Umbauten ... 8
6 Prüfnachweise ausgewiesene Fachbetriebe ... 8

Abkürzungsverzeichnis

asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
ASTRA	Bundesamt für Strassen
APS	nach Artikel 17 Absatz 1 TGV anerkannte Prüfstelle
UNECE	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
EU	Europäische Union
StVA	Kantonales Strassenverkehrsamt (Zulassungsbehörde)
TG	Schweizerische Fahrzeug-Typengenehmigung (Art. 12 SVG)

Ziel des Konzeptes

Das vorliegende Dokument konkretisiert die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Strassen, den anerkannten Prüfstellen, den kantonalen Strassenverkehrsämtern, den Herstellerinnen und Herstellern, den Umbauern oder Umbauerinnen, den ausgewiesenen Fachbetrieben und den Antragstellerinnen oder Antragsstellern im Zusammenhang mit der Prüfung, Typengenehmigung und nationalen Zulassung von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern. Das vorliegende Dokument ersetzt den Leitfaden vom 3. August 2018[1].

1 Einleitung

Das ASTRA ist für die Anerkennung und Beaufsichtigung der APS und für die Erteilung von Typengenehmigungen zuständig. Die APS sowie Herstellerinnen und Hersteller erstellen Prüfnachweise, die als Grundlage zur Erstellung von Typengenehmigungen oder für die Zulassung von Fahrzeugen dienen. Umbauerinnen und Umbauer sowie ausgewiesene Fachbetriebe können unter bestimmten Umständen Garantieerklärungen abgeben. Bei der Erstellung von Typengenehmigungen beurteilt das ASTRA die Einhaltung der massgebenden Vorschriften. Die Beurteilung und die Zulassung von Fahrzeugen obliegt den Zulassungsbehörden.

1.1 Rechtsgrundlagen

- SVG[2]; insbesondere die Artikel 10 Absatz 1, 11 Absatz 1, 12, 13, 106 Absätze 1-2bis
- TGV[3]; insbesondere die Artikel 2 Buchstaben m und n, 4, 5, 13, 14, 15, 17 Absatz 1, 17b Absatz 1, 18, 19, 19a Absatz 1
- VTS[4]; insbesondere die Artikel 29-31a, 34, 34b, 41

2 Zuständigkeiten im Prüf-, Typengenehmigungs- und Zulassungsprozess

2.1 Antragstellerin oder Antragsteller

Antragstellerinnen oder Antragsteller können natürliche oder juristische Personen sein (z.B. Fahrzeughalterinnen, Umbauer, Importeurinnen, Hersteller), die

- beim ASTRA als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller für eine Typengenehmigung auftreten (Art. 6, 7, 16 TGV); oder
- beim StVA um eine Zulassungsprüfung ersuchen (Art. 71 VZV i.V.m. Art. 29 VTS); oder
- eine APS für eine Prüfung beauftragen.

2.2 APS

Eine APS kann für Antragstellerinnen oder Antragsteller Prüfnachweise ausstellen, unter anderem für

- die Zulassung von Einzelfahrzeugen, welche von der Typengenehmigung befreit sind (Art. 4 TGV i.V.m. Art. 34b Abs. 3 VTS)
- Gegenstände nach Anhang 1 Ziffer 2 TGV (Art. 4 Abs. 7 TGV)
- Fahrzeugumbauten (Art. 4 Abs. 7 TGV ggf. i.V.m. Art. 41 Abs. 4 oder 5 VTS)
- Typengenehmigungen gemäss Artikel 13 Absatz 2 TGV

Bei Unklarheiten bezüglich den benötigten Prüfnachweisen für die Zulassung (z.B. bei Fahrzeugumbauten bezüglich Vollständigkeit) kontaktiert die APS das zuständige StVA. Bei Unklarheiten bezüglich den benötigten Prüfnachweisen für eine Typengenehmigung kontaktiert die APS das ASTRA.

[1] Anforderungen an Prüfdokumente der vom ASTRA anerkannten Prüfstellen (APS) und Zuständigkeiten im Prüf- und Zulassungsprozess

[2] Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR **741.01)**

[3] Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR **741.511)**

[4] Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS; SR **741.41)**

2.3 StVA

Die StVA beurteilen im Rahmen ihrer Zulassungsprüfung und Nachprüfungen, ob Motorfahrzeuge und ihre Anhänger den technischen Vorschriften entsprechen. Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf Typengenehmigungen, EU-Übereinstimmungsbescheinigungen, Dokumente des ASTRA, der APS oder der Herstellerin oder des Herstellers (Art. 30 – 31a sowie Art. 34 VTS). Liegen nicht alle erforderlichen Nachweise vor und können die zuständigen StVA bestimmte technische Überprüfungen nicht selbst durchführen, so können sie dafür von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Prüfung durch eine APS verlangen (Art. 34b Abs. 3 VTS). Für diese schriftliche Mitteilung soll das Formular[5] vom ASTRA verwendet werden. Damit die APS den Erwartungen bzw. Aufträgen der StVA nachkommen können, stellt die asa den APS ihre Richtlinien und Merkblätter zur Verfügung. Wird das StVA von der APS informiert, dass gemäss ihrer Einschätzung zusätzliche Prüfnachweise erforderlich sind, um die Konformität der Fahrzeuge mit den geltenden Vorschriften nachzuweisen, wird der Prüfumfang durch das StVA neu beurteilt und der APS schriftlich mitgeteilt.

Liegen dem StVA mehrere Prüfnachweise zu einem umgebauten Fahrzeug vor, entscheidet dieses, ob und in welchem Umfang eine Kombination der Umbauten/Abänderungen möglich ist, ausser die Prüfdokumente weisen dies aus.

2.4 ASTRA

Das ASTRA ist zuständig für die Erteilung einer nationalen oder UN/ECE-Typengenehmigung (Art. 5 TGV). Es anerkennt (Art. 17a TGV) und beaufsichtigt (Art. 17d Abs. 1 Bst. b und c TGV) die Prüfstellen. Des Weiteren kann das ASTRA als gesetzgebende Behörde für Auskünfte zu Vorschriften kontaktiert werden.

2.5 Herstellerin oder Hersteller

Herstellerinnen oder Hersteller tragen die Verantwortung gegenüber den entsprechenden Behörden für alle Belange des Typengenehmigungs- oder Zulassungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob sie direkt an allen Herstellungsphasen des Fahrzeugs, Systems oder Fahrzeugteils beteiligt sind (Art. 41 Abs. 1 VTS). Sie müssen über eine systematische, innerbetriebliche Qualitätskontrolle (z.B. gemäss ISO 9001) verfügen.

2.6 Umbauerin oder Umbauer

Umbauerinnen oder Umbauer sind Personen oder Unternehmen, die Umbauten an bestehenden Fahrzeugen vornehmen. Liegen nach Umbauten keine Herstellergarantien mehr vor, so kann die Umbauerin oder der Umbauer diese abgeben (siehe auch Ziff. 5), wenn ein Prüfbericht einer APS die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt (Art. 41 Abs. 5 VTS). Typische solche Umbauten sind (nicht abschliessende Liste):

- Verwendung nicht genehmigter Räder/Reifenkombinationen
- Spurverbreiterung um mehr als 2%
- Änderung an der Aufhängung
- Anbau zusätzlicher Achsen
- Verwendung nicht genehmigter Bremsanlagenteile
- Antriebsleistungssteigerungen
- Änderungen an der tragenden Struktur
- Erhöhen der Garantiegewichte

2.7 Ausgewiesene Fachbetriebe

Ausgewiesene Fachbetriebe können bei Fahrzeugen mit geringem Gewicht oder beschränkter Geschwindigkeit anstelle von Herstellerinnen oder Hersteller die Verantwortung gegenüber den

[5] Formular Prüfnachweise für Strassenfahrzeuge

entsprechenden Behörden für alle Belange des Typengenehmigungs- oder Zulassungsverfahrens tragen (Art. 41 Abs. 2ter VTS). Für die Anerkennung ausgewiesener Fachbetriebe ist die asa zuständig (siehe asa-Merkblatt 23).

3 Prüfnachweise der APS

Die APS müssen ihre Prüfungen dokumentieren (Art. 18 Abs. 2 TGV). Das ASTRA und die StVA erwarten ein einheitliches Erscheinungsbild der Prüfnachweise der jeweiligen APS. Zur einfachen Überprüfung der Vollständigkeit des Prüfnachweises ist u.a. eine Seitennummerierung, die Angabe der Gesamtseitenzahl sowie der Umfang des Anhangs aufzuführen. Die Prüfnachweise Konformitätsbewertungen und -beglaubigungen sowie Prüfberichte der APS werden von den Zulassungsbehörden anerkannt (Art. 4 Abs. 7 TGV i.V.m. Art. 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 4, 30b – 31a und 34 Abs. 2. VTS). Die APS müssen sowohl dem ASTRA als auch den StVA auf Anfrage Auskunft zu ihren Prüfnachweisen geben (Art. 17b Abs. 4 TGV).

3.1 Identifizierung

Ein geprüfter Gegenstand (Bauteil, Fahrzeug oder Umbau) muss eindeutig mit dem Prüfnachweis identifiziert werden können. Eine Farbe am Gegenstand, eine Abbildung oder eine Masszeichnung alleine genügen nicht zur Identifizierung. Die Identifikation muss dauerhaft und fälschungssicher sein. Der Prüfnachweis enthält eine Referenz zum Gegenstand (Bauteil, Fahrzeug oder Umbau), wie z. B. die Fahrgestellnummer. Der Prüfnachweis muss die vorgenommenen technischen Änderungen ausweisen und die Inhaberin oder den Inhaber angeben. Die benötigten Informationen müssen gut ersichtlich dokumentiert und illustriert sein. Die angewendeten Prüfvorgaben (Vorschriften, Normen, Prüfkonzept APS, asa-Richtlinie usw.) müssen klar ersichtlich sein. Deckt ein Prüfnachweis sämtliche Aspekte des Umbaus ab, soll daraus eindeutig hervorgehen, dass das Fahrzeug nach dem Umbau weiterhin betriebs- und verkehrssicher ist. Werden hingegen mehrere Prüfnachweise vorgelegt, die jeweils nur Teilaspekte des Umbaus abdecken, kann die Gesamtbewertung der Betriebs- und Verkehrssicherheit nur durch die Zulassungsstelle erfolgen.

3.2 Konformitätsbewertungen und -beglaubigungen

Konformitätsbewertungen und -beglaubigungen fassen, basierend auf einem Prüfbericht, die Einhaltung der angewendeten Vorschriften sowie den Verwendungsbereich zusammen. Es gelten folgende Grundsätze:

- werden nur an Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz ausgestellt (sinngemäss Art. 7 Abs. 2 TGV)
- zwei A4-Seiten (ggf. mit zusätzlichem Anhang für umfassende Verwendungsbereiche)
- Name und Ort der ausstellenden APS
- Anschrift Inhaberin oder Inhaber
- Es muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein Dokument in Verbindung mit Artikel 4 TGV handelt (Verweis).
- Verwendungsbereich
- Die angewendeten Vorschriften und deren Einhaltung müssen klar deklariert werden.
- Unterschrift(en) der ausstellenden APS
- Unterschrift(en) der Inhaberin oder des Inhabers mit der Bestätigung:
    - des sachgemässen Umbaus sowie der Übernahme der Haftung – falls selbst durchgeführt - oder der Delegation an eine Umbauerin oder einen Umbauer sowie

- der eindeutigen Zuordnung des Gegenstandes (i.d.R. Angabe der Fahrgestellnummer) mit der Konformitätsbewertung oder -beglaubigung – falls selbst durchgeführt – oder Delegation an eine Umbauerin oder einen Umbauer

Bei einer Delegation des Umbaus und der Zuordnung an eine Umbauerin oder Umbauer, sind folgende Inhalte aufzuführen:

- Unterschrift Umbauerin oder Umbauer mit der Bestätigung:
  - zum sachgemässen Umbau und Haftung sowie
  - zur eindeutigen Zuordnung des Gegenstands (i.d.R. Angabe Fahrgestellnummer) mit der Konformitätsbewertung oder -beglaubigung

3.2.1 Konformitätsbewertung

Schriftlicher Nachweis einer APS auf Basis eines Prüfberichtes oder einer Kombination aus Prüfbericht und Konformitätsbeglaubigung/-bewertung, dass ein Gegenstand (Bauteil, Fahrzeug oder Umbau) den schweizerischen Vorschriften entspricht. Die Konformitätsbewertung wird bei den StVA für die Zulassung verwendet (für Einzelfall oder Serie, d.h. für mehrere Gegenstände gem. deklariertem Verwendungsbereich der jeweiligen Konformitätsbewertung).

Die APS führt auf der Konformitätsbewertung die Prüfberichtsnummer(n) auf. Eine APS kann auf ihrer Konformitätsbewertung neben eigenen Prüfungen auch Prüfungen anderer APS aufführen, sofern sie:

- die andere APS im Rahmen eines Unterauftrags mit der entsprechenden Prüfung in ihrem Namen beauftragt,
- vorgängig sicherstellt, dass die andere APS für die Prüfung anerkannt ist,
- die Auftraggeberin oder den Auftraggeber über den Einbezug der anderen APS informiert,
- sicherstellt, dass ihr der Prüfbericht (optional mit der dazugehörigen Konformitätsbewertung) oder die Konformitätsbeglaubigung der anderen APS vorliegt und dieser/diese abgelegt wird,
- die Prüfberichts- (optional mit der dazugehörigen Konformitätsbewertungs-) oder Konformitätsbeglaubigungsnummer sowie Name und Ort der anderen APS auf der Konformitätsbewertung aufführt.

3.2.2 Konformitätsbeglaubigung

Schriftlicher Nachweis einer APS aufgrund eines Prüfberichtes einer ausländischen Prüfstelle, dass ein Gegenstand (Bauteil, Fahrzeug oder Umbau) den schweizerischen Vorschriften entspricht. Voraussetzung dafür sind entsprechenden Kompetenzen, d.h. eine APS kann nur Prüfberichte für Prüfungen beglaubigen, für welche sie selber anerkannt ist. Die Konformitätsbeglaubigung wird bei den StVA für die Zulassung verwendet (für Einzelfall oder Serie, d.h. für mehrere Gegenstände gem. deklariertem Verwendungsbereich der jeweiligen Konformitätsbeglaubigung) oder beim ASTRA für die Erteilung einer nationalen Typengenehmigung. Im letzteren Fall müssen die Prüfberichte der ausländischen Prüfstelle zwingend miteingereicht werden sowie die Prüfberichtsnummern auf der Konformitätsbeglaubigung aufgeführt werden.

Eine APS kann eine Konformitätsbeglaubigung einer anderen APS mit aufführen, sofern die APS:

- die andere APS im Rahmen eines Unterauftrags mit der entsprechenden Konformitätsbeglaubigung in ihrem Namen beauftragt,
- vorgängig sicherstellt, dass die andere APS für das entsprechende Tätigkeitsgebiet anerkannt ist,
- die Auftraggeberin oder den Auftraggeber über den Einbezug der anderen APS informiert,
- sicherstellt, dass ihr die Konformitätsbeglaubigung der anderen APS vorliegt und dieser abgelegt wird,

- die Nummer der Konformitätsbeglaubigung sowie die Anschrift der anderen APS auf ihrer Konformitätsbeglaubigung aufführt.

3.3 Prüfbericht

3.3.1 Allgemeines

Der Inhalt und Aufbau des Prüfberichtes richten sich nach den massgebenden Vorschriften/Regelungen (Art. 19 TGV). Für Prüfungen von Garantien und Umbauten nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS richten sich Inhalt und Aufbau des Prüfberichtes nach dem eigenen Prüfkonzept der APS (Art. 19a TGV).

Hinweis Ausnahmen:
Anerkannt werden grundsätzlich nur Prüfberichte von einer APS. Gemäss den Weisungen des ASTRA vom 27.02.2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung[6] können bei der Zulassung von Einzelfahrzeugen Prüfberichte von direkt am Fahrzeug durchgeführten Messungen als Nachweis über die Einhaltung der Geräusch- und Abgasvorschriften anerkannt werden, sofern die Prüfberichte von einer ausländischen, für entsprechende EU- bzw. UNECE-Prüfungen behördlich ermächtigten Prüfstelle ausgestellt wurden. Entsprechende Prüfstellen sind bei der EU oder UNECE notifiziert und die ausländische Behörde kann aufgrund deren Prüfberichten EU- oder UNECE-Typengenehmigungen ausstellen.

3.3.2 Prüfbericht für Fahrzeugumbauten

Dieser Prüfbericht dient als Grundlage zur Zulassung von umgebauten Einzelfahrzeugen, bei denen ein Nachweis einer APS notwendig ist. Auf dem Prüfbericht muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein Dokument in Verbindung mit Artikel 4 TGV handelt (Verweis).

Beispiel:

- Prüfbericht für Fahrzeugumbau … in Verbindung mit Artikel 4 TGV

3.3.3 Prüfbericht zu Konformitätsbewertung

Dieser Prüfbericht liegt einer Konformitätsbewertung zugrunde und beinhaltet auch den Verwendungsbereich des geprüften Gegenstandes. Auf dem Prüfbericht muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein Dokument gemäss Artikel 2 Buchstabe m TGV handelt (Verweis).

Beispiel:

- Prüfbericht zu Konformitätsbewertung … gemäss Artikel 2 Buchstabe m TGV für …

3.3.4 Prüfbericht zur Erteilung einer Typengenehmigung

Dieser Prüfbericht zu einem Fahrzeugtyp zur Typengenehmigung beinhaltet auch den Verwendungsbereich des geprüften Gegenstandes. Auf dem Prüfbericht muss klar ersichtlich sein, dass es sich um ein Dokument gemäss Artikel 13 Absatz 2 TGV handelt.

Beispiel:

- Prüfbericht … zur Erteilung einer Typengenehmigung gemäss Artikel 13 Absatz 2 TGV für …

3.3.5 weitere Prüfnachweise/Dokumente

Es liegt in der Kompetenz der StVA andere Prüfnachweise oder Dokumente einer APS für ihren Zulassungsentscheid mitberücksichtigen. Auf diesen Dokumenten darf kein Verweis auf die in der TGV erwähnten, verbindlichen Prüfnachweise vermerkt sein. Allfällige Auflagen des Fahrzeug- oder Teileherstellers sind in jedem Fall zu beachten.

[6] Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung (PDF, 581 kB, 04.04.2014)

3.4 Umgang mit fehlerhaften Dokumenten

3.4.1 Formelle Fehler

Sind die Nachweise der APS unklar oder enthalten formelle Fehler, nimmt das zuständige StVA mit der entsprechenden APS Kontakt auf und klärt die Unklarheit. Die Zulassung soll möglichst verzugslos erfolgen. Das zuständige StVA kann das ASTRA als Aufsichtsbehörde darüber informieren.

3.4.2 Materielle Fehler

Bei Fehlern mit Sicherheits- und Umweltrelevanz sowie bei gefälschten Dokumenten der APS wird die Zulassung verweigert. Das zuständige StVA informiert das ASTRA als Aufsichtsbehörde und dokumentiert den Fall.

4 Prüfnachweise der Herstellerin oder des Herstellers

4.1 Konformitätserklärung

Konformitätserklärungen einer Herstellerin oder eines Herstellers werden für die Zulassung (Art. 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 VTS) oder für die Erteilung einer Typengenehmigung (Art. 13 Abs. 1 Bst. c TGV) anerkannt. Zu Konformitätserklärungen müssen Prüfberichte vorliegen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c TGV). Diese werden auf Grundlage einer Prüfung erstellt, die unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen von der Herstellerin oder dem Hersteller selbst oder von akkreditierten oder benannten Prüfstellen durchgeführt wird, die von ihr oder ihm beauftrag wurden. (Art. 14 TGV).

4.2 Weitere Prüfnachweise/Dokumente

Die StVA können andere Prüfnachweise oder Dokumente einer Herstellerin oder eines Herstellers für ihren Zulassungsentscheid mitberücksichtigen. Allfällige Auflagen des Fahrzeug- oder Teileherstellers sind in jedem Fall zu beachten.

5 Dokumente der Umbauerin oder des Umbauers

Für umgebaute Fahrzeuge sind zwei Fälle zu unterscheiden:

5.1 Durch Umbau erlischt Herstellergarantie über das zulässige Höchstgewicht, die zulässige Anhängelast oder die Tragkraft einzelner Achsen

Umbauerinnen oder Umbauer können für einen Umbau eine Garantie abgeben, wenn ein Prüfnachweis einer APS vorliegt (Art. 41 Abs. 5 VTS). Zusätzlich bestätigen sie den sachgemässen Umbau (kann direkt auf den Prüfnachweisen der APS vorgesehen werden).

5.2 Alle anderen Umbauten

Umbauerinnen oder Umbauer bestätigen den sachgemässen Umbau (kann direkt auf den Prüfnachweisen der APS vorgesehen werden).

6 Prüfnachweise ausgewiesener Fachbetriebe

Für Fahrzeuge mit geringem Gewicht oder beschränkter Höchstgeschwindigkeit kann ein ausgewiesener Fachbetrieb (Art. 41 Abs. 2ter) eine Garantieerklärung über das technisch zulässige Höchstgewicht, über die technisch zulässige Anhängelast und über die Tragkraft einzelner Achsen abgeben. Weitere Informationen dazu beinhaltet das asa-Merkblatt 23.